

L-7 MOORLANDSCHAFTEN

Ausgangslage und Erläuterungen

Obwohl der Schutz der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35) bereits weitgehend bundesrechtlich geregelt ist, bedarf er einer Konkretisierung und des Erlasses von allgemeinverbindlichen Bestimmungen durch die Kantone.

Der Kanton Schwyz hat für sechs Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Umfang von rund 4'900 ha allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen. Er trifft nach Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Moorlandschaftsverordnung).

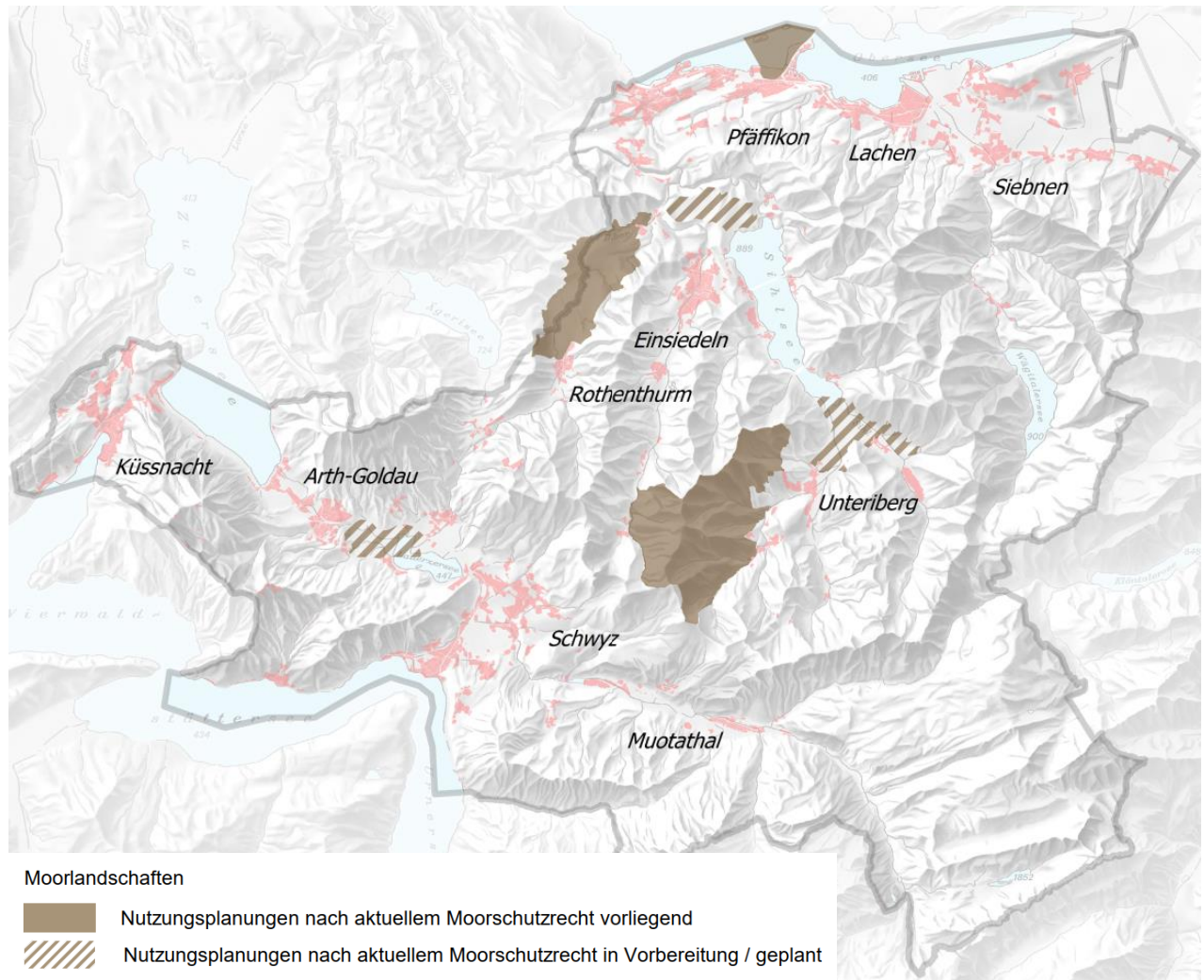
Für die Moorlandschaften Frauenwinkel, Rothenthurm und Ibergereggen liegen heute bereits dem aktuellen eidgenössischen Moorschutzrecht entsprechende Nutzungspläne (Schutzverordnungen mit zugehörigen Plänen) vor. Die Nutzungsplanungen für die Moorlandschaften Schwantenu und Lauerzersee sind im Gange. Die Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Breitried/Unteriberg wird voraussichtlich in der NFA-Programmperiode 2025-2028 in Angriff genommen. Die Moorflächen der Moorlandschaften ohne aktuelle Schutzverordnungen sind aber bereits durch altrechtliche kantonale Schutzverordnungen aus den Jahren 1980 (Lauerzersee) und 1994 (Schwantenu, Breitried/Unteriberg) geschützt.

Beschlüsse

L-7.1 Moorlandschaften

- a) Die Moorlandschaften sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Der Schutz der Moorlandschaften wird mit Nutzungsplänen kantonale umgesetzt. In den Nutzungsplanverfahren erfolgt - soweit zulässig - die Interessenabwägung zwischen den im betreffenden Gebiet bestehenden Schutz- und Nutzungsinteressen.
- c) Im Rahmen der Nutzungspläne erlässt der Kanton Vorschriften für das Bauen in den Moorlandschaften. Die Vorschriften richten sich nach dem allgemeinen Schutzziel gemäss Art. 23c + d NHG und Art. 4 Moorlandschaftsverordnung sowie nach den spezifischen Schutzziele für die jeweils betroffene Moorlandschaft.
- d) Die Moorlandschaften bzw. die entsprechenden kantonalen Naturschutzgebiete sind im Richtplan bezeichnet. Vorhaben, welche diese Gebiete tangieren, sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über die jeweilige Standortgemeinde dem Kanton zur Beurteilung einzureichen (§§ 75 ff. PBG, 38 ff. VVzPBG).
- e) Für den aufgehobenen Modellflugplatz im Schutzgebiet Altmatt-Biberbrugg ist ein Ersatzstandort zu suchen. Falls keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen, ist eine Koordination mit bestehenden Anlagen vorzusehen.

Thematische Karte



Übersicht der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung.

Massnahmen

- Der generelle Perimeter der Moorlandschaften wird durch den Bundesrat festgelegt. Korrekturen der Moorlandschaftsperimeter, soweit sie über den kantonalen Anordnungsspielraum hinausgehen, sind daher mit dem Bund vor Erlass kantonalen Schutzmassnahmen zu bereinigen.
- Der Modellflugplatz im Bereich des Hochmoores Nr. 303 Altmatt-Biberbrugg wurde gestützt auf die im Jahr 2007 erlassene kantonale Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm aus dem Hochmoor bzw. der Moorlandschaft entfernt. Es wurde noch kein Ersatzstandort gefunden. Die früher vorgesehene Verlegung in den Randbereich des Schiessplatzes Cholmattli (Rothenthurm-Altmatt) kam nicht zu Stande.

Hinweise / Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN

Beteiligte: ARE; Gemeinden